

Verfügung

betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01/50 aufgrund Instandsetzungsarbeiten an den Belägen, der Entwässerung und der Sicherheitsausrüstung zwischen Hagenbuch und Wil

vom 26. September 2013

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September
1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen: von km 341.400 bis km 345.500: 100 km/h
- in Fahrtrichtung Zürich: von km 345.500 bis km 341.400: 100 km/h
- in Fahrtrichtung St. Gallen: von km 345.500 bis km 352.400: 100/80 km/h
- in Fahrtrichtung Zürich: von km 352.400 bis km 345.500: 100/80 km/h

II

Festsetzung der Höchstbreite auf 2.00 m (inkl. Ladung) auf der Autobahn N01,
Überholspur, wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen, auf der Überholspur: von km 345.500 bis
km 352.400
- in Fahrtrichtung Zürich, auf der Überholspur: von km 352.400 bis
km 345.500

III

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung
bzw. Markierung bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Anfang September
2014).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

8. Oktober 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger